

Satzung der „Stiftung Regenbogen- Hilfe für Familien“

Präambel

In der Familie liegt die Wurzel der menschlichen Existenz. Hier finden wir Schutz, Geborgenheit, Zuneigung, Achtung, Wärme und Sicherheit. Dies gilt es zu bewahren. Denn die Familie gibt nicht nur Schutz, sie braucht auch unseren Schutz. Darum erachten wir es als unsere Aufgabe, Familien in Not mit all unseren Kräften zu helfen. Dadurch praktizieren wir konkret die von Gott an uns aufgetragene Nächstenliebe und verkünden damit die Heilsbotschaft für eine lebenswertere Welt. Die Stiftung orientiert sich am christlichen Verständnis des Menschseins. Diese Orientierung bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Stiftung und ist zu wahren.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Regenbogen - Hilfe für Familien“.
- (2) Der Sitz der Stiftung ist Stuttgart.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Zweck der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen Zwecken i.S.d. 53 AO.
- (2) Die Zwecksetzung wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von in Not geratenen Familien insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebshelfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Kath. Landvolk e.V. und deren Rechtsnachfolger(inne)n.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftungszwecke sind in der Regel aus den Zinserträgen zu erfüllen. Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher anzulegen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.
- (5) Die Erträge der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (6) Die Stiftung kann die Kosten der Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten übernehmen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) Vorstand
 - b) Stiftungsrat
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes werden.
- (3) Die Mehrheit der Stiftungsorgane darunter der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese auf begründeten Antrag.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten und wiedergewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist oder durch Tod. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstandes bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt Einzelvertretungsbefugnis zu. Der Stiftungsrat

- kann Mitgliedern des Stiftungsvorstandes für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von der Stiftung für Ihre Tätigkeit keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben im Rahmen der einschlägig rechtlichen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und dieser Satzung wahr. Er hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die laufenden Geschäfte sowie zeitnah über alle rechtlich und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrates (vgl. § 9 Abs. 2 lit. c) ;
 - d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat, die Stiftungsaufsicht und erforderlichenfalls an das zuständige Finanzamt;
 - e) Aufstellung einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,
 - g) die Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (4) Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis neun Personen. Dem Stiftungsrat gehören die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Verband Kath. Landvolk e.V. (siehe § 11 Abs.1 Satzung des Verband Kath. Landvolk e.V.) an. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist zugleich auch der/die Vorsitzende des Stiftungsrates. Ebenso verhält es sich mit den beiden Stellvertreter(inne)n, die im Stiftungsrat auch stellvertretende Vorsitzende sind. Der Vorstand des Verband Katholisches Landvolk e.V. kann über die Mitglieder des Verwaltungsausschusses hinaus bis zu fünf zusätzliche Personen in den Stiftungsrat berufen. Die vom Verband Katholisches Landvolk delegierten

Mitglieder in den Stiftungsrat bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl zu ersetzen. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod.
- (4) Ein Stiftungsratsmitglied kann aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.
- (7) Der Vorstand der Stiftung nimmt beratend an der Sitzung des Stiftungsrates teil.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks, wobei der Wille des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen ist.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und die Regelung der Arbeitsweise der Stiftungsorgane durch Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - b) die Beschlussfassung über Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
 - d) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2
 - e) die Bestellung des Rechnungs- und Wirtschaftsprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrages und des inhaltlichen Prüfungsumfanges und Feststellung der Jahresrechnung (vgl. § 7 Abs. 2 lit.d);
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Unterstützung des Vorstandes bei der Mittelakquirierung;
 - h) die Entscheidung über alle eingreifenden wirtschaftlichen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Stiftungsvorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrates bestimmt werden.
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - j) die Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.

- k) die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen
 - l) Entscheidung über Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche oder textförmliche Einladung des/der Vorsitzenden, in dem die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit anzugeben ist, mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der/die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Die Leitung der Sitzung des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 11 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder textförmliche Abstimmung anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern sich jedes Aufsichtsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.
- (5) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch in Form einer hybriden Sitzung fassen, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind, oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz, sofern sich die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder mit diesen Formen der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis ist schriftlich oder textförmlich per unterzeichnetem E-Mail-Anhang gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vor Stattfinden der Video- oder Telefonkonferenz zu erteilen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat hierbei die Mitglieder des Stiftungsrates rechtzeitig, spätestens jedoch drei Wochen vor Abhaltung der geplanten Sitzung hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass die Einverständniserklärungen vor der Einladung zu dieser Sitzung vorliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der hybriden Sitzung oder der Video- oder Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Stiftungsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Über Beschlüsse des Stiftungsrates, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche

den Tag, die Zeit, den Ort und das Format, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern und ggf. dem Vorstand zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Stiftungsratssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen

- (7) Bei Beschlüssen über Zweckänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Verband Kath. Landvolk e.V. zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 5. Satzungsänderungen,
 6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

- Geänderte Fassung vom 17.12.2020

- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
1. Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,00 Euro,
 3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 13 Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

- Geänderte Fassung vom 17.12.2020

- 11.3.2021 Einarbeitung der Änderungen des Finanzamt Stuttgart-Körperschaften nach Überprüfung der geänderten Fassung vom 17.12.2020 (blau markiert)
- 22.12.2021 Redaktionelle Änderung (grün)

Johann Sank